

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0013
61 - Referat für kommunale Entwicklungsplanung			Datum: 17.01.2011
Bearb.:	Herr Karlheinz Deventer	Tel.: 583	öffentlich
Az.:	61/Herr Deventer - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Stadtvertretung**

**03.02.2011
01.03.2011**

**Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 2020) - 1. (vereinfachte) Änderung
"Westlich Ulzburger Straße zwischen Dachsgang und Pestalozzistraße"
Gebiet A: westlich Ulzburger Straße, südlich Grund- und Hauptschule Friedrichsgabe,
nördlich Friedrichsgaber Weg
Gebiet B: westlich Ulzburger Straße, südlich Friedrichsgaber Weg, nördlich
Dachsgang**

- hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Ergebnisse der Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
b) Abschließender Beschluss (§ 5 BauGB)

Beschlussvorschlag

- a) Entscheidung über die Behandlung der Ergebnisse aus der Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3(2) und 4(2) BauGB)

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang werden zur Kenntnis genommen:

Innenministerium des Landes SH, Abt. Landesplanung vom 8.2.2010 (Anlage.3)
Kreis Segeberg, Die Landrätin vom 11.03.2010 (Anlage.4)

Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB gingen nicht ein.

- b) **Abschließender Beschluss**

Aufgrund des § 5 BauGB i.V. mit § 28 GO beschließt die Stadtvertretung die 1. Flächennutzungsplanänderung als Planzeichnung in der Fassung vom .14.12.2010 abschließend (Anlage.1). Die textliche Begründung mit Stand 18.01.2011 wird in der Fassung der Anlage.2 dieser Vorlage gebilligt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 1. Flächennutzungsplanänderung zum FNP 2020 (2008) bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachverhalt

Die von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 05.02.2008 beschlossene, vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 03.04.2008 genehmigte und am 08.05.2008 im amtlichen Anzeiger veröffentlichte Fassung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Norderstedt enthielt für das Plangebiet aufgrund eines technischen Zeichenfehlers **irrtümlich eine Darstellung als Wohnbaufläche**.

Diese irrtümliche Darstellung ist jedoch nach Genehmigung des Innenministeriums und Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger wirksam geworden. Zur Behebung dieses redaktionellen Mangels wurde nach Abstimmung mit dem Innenministerium der Stadt Norderstedt ein förmliches Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans 2020 empfohlen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung konnte gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 13 BauGB verzichtet werden, da diese bereits zuvor mit der Hauptbeteiligung zum FNP 2010 erfolgt war.

In Abstimmung mit dem Innenministerium wurde der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des FNP 2020 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (vgl. Vorlage B 09/0541) in der Zeit vom 8.2.2010 bis 11.3.2010 öffentlich ausgelegt und eine eingeschränkte Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt (22.1. bis 23.2.2010). Am Verfahren beteiligt wurden demnach folgende Behörden: Innenministerium - Landesplanung, Innenministerium - Städtebau, Kreis Segeberg – Die Landrätin, Wirtschaftsministerium – Verkehr VII4 sowie Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Itzehoe.

Während zur öffentlichen Auslegung vom 8.2. bis 11.3.2010 keine Stellungnahmen Privater bzw. der Öffentlichkeit eingingen, gingen bei der Verwaltung lediglich 2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 8.2.2010 (vgl. Anlage 3)
Kreis Segeberg, Die Landrätin vom 11.3.2010 (vgl. Anlage 4).

Beide Stellungnahmen enthalten jedoch lediglich Hinweise, die insoweit lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind. Daher resultieren aus der Auslegung weder Änderungen an der Plan-darstellung (Anlage 1) noch an der textlichen Begründung (Anlage 2).

Hintergrund

In der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt gemäß der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Herbst 2005) sowie in der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Herbst 2007) wurde das Plangebiet bereits als **Gemischte Baufläche** dargestellt.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan (Kap. 6.3 Stadtumbau an den Magistralen / Abb. 12 Gemischte Bauflächen und Stadtumbau / Kap. 6.5.3 Friedrichsgabe) sowie in den Abwägungen der eingegangenen Anregungen ist dies entsprechend dokumentiert.

Alle Abwägungsvorgänge zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt basieren demnach bereits auf der „richtigen“ Darstellung als **Gemischte Baufläche**.

Da das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans demnach nicht zu einer begründeten Nutzungsänderung von Flächen, sondern lediglich zur Behebung eines nach der öffentlichen Auslegung aufgetretenen redaktionellen Mangels (zeichentechnischen Druckfehlers) dient, wurde es im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) mit eingeschränkter Beteiligung durchgeführt.

Das Planungsziel der Darstellung „Gemischter Bauflächen“ wurde bereits auf anderer Grundlage sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt auf mehreren öffentlichen Veranstaltungen im Herbst 2005 erläutert, als auch in der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Herbst 2007 dargelegt.

Auf die erneute Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung von Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, auf die erneute Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB konnte demnach abgesehen werden. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 konnte neben der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 eine eingeschränkte Behördenbeteiligung erfolgen, da sich grundsätzlich alle Behörden zuvor im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum FNP 2020 zur „richtigen“ Planfassung geäußert hatten (Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB im Herbst 2007).

Stadtumbau an den Magistralen

Segeberger Chaussee, Ohechaussee, Ulzburger Straße und die Ochsenzoller Straße waren prägende Elemente der historischen Siedlungsentwicklung der vier Ursprungsgemeinden. Diesen Straßenzügen kommt auch nach Gründung der Stadt Norderstedt und in Zukunft herausragende Bedeutung zu. Deshalb werden sie als die „Magistralen“ der Stadt Norderstedt bezeichnet. Obwohl sich über die letzten Jahrzehnte ein erheblicher Wandel hinsichtlich ihrer verkehrlichen, nutzungsbezogenen und stadtgestalterischen Funktion vollzogen hat, bestimmen diese Straßenzüge als lineare, verbindende Elemente auch heute noch die Stadtstruktur und das Erscheinungsbild Norderstedts.

Um den Magistralen als Element auch für die künftige Stadtentwicklung gerecht zu werden, wird eine ihren Funktionen angemessene und verträgliche Integration in die Stadtstruktur und Aufwertung angestrebt. Dies soll beim Straßenzug der Ulzburger Straße in einem langfristigen und stufenweisen Prozess des Stadtumbaus erfolgen. Dieser ganzheitliche Stadtumbau beinhaltet sowohl verkehrliche als auch stadtgestalterische, grünplanerische und hochbauliche Maßnahmen von öffentlicher und privater Hand. Diese Umstrukturierung kann nur Zug um Zug schrittweise und „behutsam“ erfolgen.

Ein grundsätzliches Ziel für alle Magistralen der Stadt Norderstedt ist die Bewältigung des Konfliktes zwischen Verkehrslärm und Wohnen. Auch langfristig soll an den Magistralen die Wohnfunktion ein wesentlicher Bestandteil der Nutzungsmischung bleiben. Eine weitergehende planerische Bewältigung möglicher Nutzungskonflikte hat in den nachfolgenden Planverfahren zu erfolgen. Ziel ist dabei die Errichtung einer möglichst geschlossenen Bebauung in der ersten Reihe mit einer Abschirmfunktion zur lärmabgewandten ruhigen Seite.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Erhöhung der Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum. Die Straßen sollen Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume darstellen, die sowohl Anwohner als auch Besucher der anliegenden Einrichtungen nutzen. Hier gilt es Freiraumkonzepte zu entwickeln, die zumindest in Abschnitten Räume schaffen, die als Aufenthaltsräume genutzt werden können. Darüber hinaus sollen auch Aufenthaltsqualität und Angebote für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer an den Magistralen verbessert werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird deshalb in Teilabschnitten der Magistralen mit einer Darstellung als „**Gemischte Bauflächen**“ die planerische Voraussetzung für eine Umstrukturierung mit verstärkter Nutzungsmischung vorbereitet und ermöglicht.

Gemischte Bauflächen

Die Darstellung als Gemischte Baufläche erfolgt westlich der Ulzburger Straße in der Breite einer Bautiefe von ca. 50-60 m. Damit wird der Bereich der vorhandenen heterogenen Bau- und Nutzungsstrukturen umfasst und gleichzeitig von den homogeneren westlich angrenzenden Wohnbauflächen abgegrenzt. Innerhalb dieser Bautiefe ist eine Abstufung der Nutzungen nach Emissionsempfindlichkeit von der lärmzugewandten Straßenseite zur lärmabgewandten Westseite möglich. Gleichzeitig kann so mittel- bis langfristig eine bauliche Höhenstaffelung von Ost nach West erfolgen, um durch die Stellung der Baukörper eine Lärmschutzfunktion für die westlich angrenzenden Wohnquartiere zu erreichen.

Nach der Entscheidung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 3.2.2011 ist der abschließende Beschluss der Stadtvertretung für den 1.3.2011 vorgesehen.

Anlagen:

- 1 - Plandarstellung 1. (vereinfachte) FNP-Änderung vom 14.12.2010
- 2 - Textliche Begründung in der Fassung vom 18.1.2011
einschl. Umweltsteckbriefe M13a und M13b
- 3 - Stellungnahme Innenministerium, Landesplanung vom 8.2.2010
- 4 - Stellungnahme Kreis Segeberg, Die Landrätin vom 11.3.2010